

## Was ist die Verhinderungspflege?

Die Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn pflegende Angehörige verhindert sind. Die Hauptpflegeperson kann sich stundenweise, tageweise oder wochenweise vertreten lassen. Hierfür können die Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert, wann die Leistung in Anspruch genommen werden kann, wie hoch sie ist und was zu beachten ist, wenn die Verhinderungspflege von Verwandten übernommen wird.

## Anspruchshöhe

Es gibt einen sogenannten Gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3539,- Euro pro Kalenderjahr, der von der pflegebedürftigen Person flexibel für Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege genutzt werden kann.



## Anspruchsvoraussetzungen für die Verhinderungspflege

- Mind. Pflegegrad 2 und häusliche Pflegesituation:
- Verhinderung einer Pflegeperson: Es muss die Verhinderung einer Pflegeperson vorliegen. Der Grund für die Verhinderung ist nicht relevant, es können Erholung, Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe sein.

Ein Antrag auf Verhinderungspflege muss nicht im Voraus gestellt werden, sondern kann auch noch bis zum 31.12. des Folgejahres eingereicht werden.

## Möglichkeiten der Inanspruchnahme und deren Anspruchsdauer- und Höhe

Tageweise Verhinderungspflege	Stundenweise Verhinderungspflege
Verhinderung der Pflegeperson > 8 Stunden	Verhinderung der Pflegeperson < 8 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>• Höchstdauer von 8 Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr</li><li>• Fortzahlung des vollen Pflegegeldes am ersten und am letzten Tag der Verhinderungspflege, an den anderen Tagen Zahlung des hälftigen Pflegegeldes</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Höchstdauer von 56 Tagen pro Kalenderjahr entfällt</li><li>• Anspruch auf volles Pflegegeld bleibt erhalten</li></ul>

## **Variante 1: Ersatzpflegeperson ist nicht bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert und lebt nicht im gleichen Haushalt:**

Innerhalb des Gemeinsamen Jahresbetrags in Höhe von 3.539,- Euro besteht in dieser Variante der Anspruch auf Verhinderungspflege in voller Höhe.

## **Variante 2: Ersatzpflegeperson ist bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert oder lebt im gleichen Haushalt:**

Wird die Ersatzpflege (nicht erwerbsmäßig) durch Personen erbracht, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, ist die Verhinderungspflege auf die Höhe des 2-fachen Pflegegeldbetrags (abhängig vom Pflegegrad) sowie zusätzlichen Auslagenersatz begrenzt:

### Beispiele:

Pflegegrad 2:	694,- €
Pflegegrad 3:	1198,- €
Pflegegrad 4:	1600,- €
Pflegegrad 5:	1980,- €

### Fahrtgeld und Verdienstausfall

Die Höhe der Aufwendungen muss nachgewiesen werden (Fahrkarte, Kilometerabrechnung, Quittung, Kontoauszug o.ä.).

## **Variante 3: Kombinierter Einsatz**

Auch können mehrere Personen bzw. Leistungsanbieter gleichzeitig Leistungen der Verhinderungspflege erbringen. Beispielsweise kann der Enkel (bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert) eine Unterstützung erbringen und dabei Leistungen bis zur Höhe des 2-fachen Pflegegeldes im jeweiligen Pflegegrad abrechnen. Parallel dazu kann z.B. auch eine Nachbarin oder der ambulante Pflegedienst ebenfalls Leistungen erbringen, hat jedoch nur noch den übrig gebliebenen Restbetrag der Verhinderungspflege zur Verfügung, der sich durch die bereits erfolgte Hilfeleistung des Enkels reduziert hat. Dies kann auch mit Personen, die im gleichen Haushalt leben flexibel kombiniert werden.

### Beispiel für Nutzung der Leistungen in Pflegegrad 3:

3539,- € Gemeinsamer Jahresbetrag	max. 1198,- € (2-faches Pflegegeld) durch Verwandte bzw. im Haushalt lebende Personen	=	Restbetrag 2341,- € für nicht Verwandte / professionelle Dienste
---	---	---	--

## **Ergänzende Hinweise**

- Einkünfte aus der Verhinderungspflege müssen grundsätzlich immer in Ihrer Steuererklärung entsprechend angegeben werden. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen hierzu an Ihr zuständiges Finanzamt oder an Ihren Steuerberater\*in.
- Da der gemeinsame Jahresbetrag zum 01.07.2025 in Kraft getreten ist, muss im Jahr 2025 ein besonderes Augenmerk auf bereits im ersten Halbjahr in Anspruch genommene Leistungen aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege gelegt werden. Der neue Gemeinsame Jahresbetrag wird für das restliche Jahr um den bereits im ersten Halbjahr in Anspruch genommenen Betrag gekürzt. Bisher in Anspruch genommene Leistungen werden auf die Maximaldauer von 56 Tagen angerechnet.